

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gegenüberstellung der alten (2008) und neuen (2019) Fassung – Synopse

Thema	2019	2008
Titel	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Nienburg/ Weser - Vorentwurf -	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Nienburg/ Weser
Rechtsgrundlage	Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S.9) und §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) , jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am XXXX folgende Verordnung beschlossen:	Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. S.9) und §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 28.10.2008 folgende Verordnung beschlossen:
Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt in dem gesamten Gebiet der Stadt Nienburg/ Weser, ausgenommen Natur- und Landschaftsschutzgebiete.	§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt in dem gesamten Gebiet der Stadt Nienburg/ Weser.
Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Verordnung sind (1) Öffentliche Verkehrsflächen: Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze u. -gebäude, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, oberirdische Gewässer und Uferanlagen , Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr	§ 2 Begriffsbestimmung Im Sinne dieser Verordnung sind (1) Öffentliche Verkehrsflächen: Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze u. -gebäude, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr

	<p>genutzt werden; dieses gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. (2) Öffentliche Anlagen: Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Straßenmobiliar, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden sowie Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.</p>	<p>genutzt werden; dieses gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen. (2) Öffentliche Anlagen: Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.</p>
<p>Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen</p>	<p>§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jeder Person im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet. (2) Jede/r hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden. (3) Insbesondere ist es nicht gestattet, a) Fahrzeuge zu waschen oder zu reparieren (Ausnahme: Beseitigung einer Notsituation); b) außerhalb der dafür vorgesehenen Straße, Wege und Plätze Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen, c) sich Zigarettenkippen und Kaugummis außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entledigen; d) außerhalb von ausgewiesenen Grillplätzen zu grillen. (4) Zur allgemeinen Nutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen, Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.</p>	<p>§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet. (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden. (3) Insbesondere ist es nicht gestattet, a) sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen zum Lagern niederzulassen, zu übernachten oder zu zelten; b) öffentliche Sitzgelegenheiten (z.B. Bänke) zweckwidrig zu benutzen (z.B. Abstellen der Füße auf den Sitzflächen); c) durch Ärgeris erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern oder ähnlichen Geräten) andere zu stören; d) sein Bedürfnis auf der Straße oder an anderen Orten, die nicht dafür vorgesehen sind, zu verrichten; e) aggressiv zu Betteln und/oder aufdringliche Verkaufspraktiken anzuwenden; f) öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen unbefugt zu plakatieren, zu bemalen, zu besprühen, zu beschreiben, zu beschmutzen oder zu beschmieren;</p>

		<p>g) Fahrzeuge zu waschen oder zu reparieren (Ausnahme: Beseitigung einer Notsituation);</p> <p>h) sich Abfälle aller Art (insbesondere Papier, Verpackungen, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten, Aschenbecherinhalte) –außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse- zu entleeren;</p> <p>i) außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu grillen.</p> <p>(4) Darbietungen in der Öffentlichkeit (Ausnahme: erlaubnispflichtige Sondernutzungen gem. der Sondernutzungssatzung der Stadt Nienburg/Weser) müssen sich hinsichtlich des Standortes stündlich so verändern, dass sie am vorhergehenden Ort nicht mehr hörbar sind.</p> <p>(5) Zur allgemeinen Nutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen, Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.</p>
<p>Verkehrsgefährdungen und -behinderungen</p>	<p>§ 4 Verkehrsgefährdungen und -behinderungen</p> <p>(1) Zu den Straßen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen verkehrssicher verschlossen werden.</p> <p>(2) Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizität-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienende Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.</p> <p>(3) Es ist verboten, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen öffentlicher Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.</p> <p>(4) Öffentliche Verkehrsflächen müssen in voller Breite von überhängenden Ästen, Zweigen und sonstigen Pflanzenteilen freigehalten werden; Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 Metern, Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 Metern.</p> <p>(5) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beseitigen.</p>	<p>§ 4 Verkehrsgefährdungen und -behinderungen</p> <p>(1) Zu den Straßen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen verkehrssicher verschlossen werden.</p> <p>(2) Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizität-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienende Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.</p> <p>(3) Es ist verboten, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen öffentlicher Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.</p> <p>(4) Öffentliche Verkehrsflächen müssen in voller Breite von überhängenden Ästen, Zweigen und sonstigen Pflanzenteilen freigehalten werden; Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 Metern, Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 Metern.</p>

	<p>(6) Das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern ist verboten.</p>	<p>(5) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beseitigen.</p>
<p>Halten und Führen von Hunden</p>	<p>§ 5 Halten und Führen von Hunden (1) Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte hat sicherzustellen, dass Hunde a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes nicht unbeaufsichtigt umherlaufen (streunen), b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen, c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen, d) sich in der Öffentlichkeit im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin bzw. des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen. (2) Mit Hunden dürfen nicht betreten werden: a) Spiel- und Bolzplätze, b) Schulhöfe und Gelände von Kindertagesstätten sowie c) der Bereich des Wochenmarktes (Fläche zwischen den Gossen während der Marktzeiten mittwochs und samstags). (3) Bei durch Hunde verursachte Verunreinigungen von Straßen oder öffentlichen Anlagen sind die Halter/innen von Hunden oder deren Beauftragte unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger/innen wird dadurch nicht berührt. (4) Hunde sind: a) im Bereich der Innenstadt gemäß Anlage (Bereich innerhalb der roten Markierung) und b) innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen und c) bei öffentlichen Veranstaltungen an der Leine zu führen. (5) Die Regelungen der Absätze 2-4 gelten nicht für gekennzeichnete Assistenzhunde, die bestimmungsgemäß eingesetzt werden.</p>	<p>§ 5 Tierhaltung (1) Hundehalter/innen und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere: a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen; b) Personen oder Tiere anfallen (2) Bei Verunreinigungen von Straßen oder Anlagen sind die Tierhalter/innen oder die mit der Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. (3) In Fußgängerzonen, innerstädtischen verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung), auf den Gehwegen der Wallanlagen, auf dem Weserradweg und auf den an Schulen und Kindergärten grenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Lauffreiheit darf maximal 3 Meter betragen.</p>

<p>Wasservögel und Tauben</p>	<p>§ 6 Wasservögel und Tauben</p> <p>Das Füttern von Wasservögeln (z.B. Enten) und Tauben ist verboten.</p>	<p>-----</p>
<p>Hausnummern</p>	<p>§ 7 Hausnummern</p> <p>(1) Jede/r Eigentümer/in eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Gebäude straßenwärts mit der von der Stadt Nienburg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der/die Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r auf eigene Kosten zu beschaffen, gut sichtbar und leserlich anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.</p> <p>(2) Für die Bezeichnung der Hausnummer sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden.</p> <p>(3) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen.</p> <p>(4) Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht werden.</p> <p>(5) Wird die Sichtbarkeit der Hausnummer durch mehr als 10 Meter Abstand des Gebäudes von der Grundstücksgrenze, Einfriedigungen oder starken Pflanzenbewuchs beeinträchtigt, ist zusätzlich ein Hausnummernschild neben dem Grundstückszugang deutlich sichtbar anzubringen.</p> <p>(6) Bei einem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist durchzustreichen, muss jedoch lesbar bleiben.</p>	<p>§ 6 Hausnummern</p> <p>(1) Jede/r Eigentümer/in eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Gebäude straßenwärts mit der von der Stadt Nienburg zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der/die Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r auf eigene Kosten zu beschaffen, gut sichtbar und leserlich anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.</p> <p>(2) Für die Bezeichnung der Hausnummer sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu verwenden.</p> <p>(3) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen.</p> <p>(4) Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht werden.</p> <p>(5) Wird die Sichtbarkeit der Hausnummer durch mehr als 10 Meter Abstand des Gebäudes von der Grundstücksgrenze, Einfriedigungen oder starken Pflanzenbewuchs beeinträchtigt, ist zusätzlich ein Hausnummernschild neben dem Grundstückszugang deutlich sichtbar anzubringen.</p> <p>(6) Bei einem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist durchzustreichen, muss jedoch lesbar bleiben.</p>
<p>Spiel- und Bolzplätzen</p>	<p>§ 8 Spiel- und Bolzplätze</p> <p>(1) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:</p> <p>a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;</p> <p>b) zerbrechliche Materialien, insbesondere Glas, zu zerschlagen und scharfe oder spitze Gegenstände liegen zu lassen oder einzugraben;</p>	<p>§ 7 Spiel- und Bolzplätze</p> <p>(1) Öffentliche Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren und deren Aufsichtspersonen aufgesucht werden, soweit nicht eine besondere Beschilderung eine anderweitige Regelung vorsieht.</p> <p>(2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten:</p>

	<p>c) alkoholhaltige Getränke zu verzehren; d) zu rauchen. (2) Weitere Regelungen können durch Beschilderungen an den jeweiligen Spiel- und Bolzplätzen getroffen werden.</p>	<p>a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen; b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzwerfen; c) alkoholhaltige Getränke zu verzehren; d) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren (Ausnahmen: Kinderfahrräder und Krankenfahrräder); e) Tiere frei laufenzulassen (Ausnahme: Assistenzhunde). (3) Weitere Regelungen können durch Beschilderungen an den jeweiligen Spiel- und Bolzplätzen getroffen werden.</p>
	<p>§ 9 Schulhöfe und Sportplätze Schulhöfe und Sportplätze dürfen nur dann und nur in dem Umfang genutzt werden, wie dies ausdrücklich durch eine entsprechende Beschilderung zugelassen ist. Die Nutzung der Schulhöfe zu Schulbetriebszwecken und der Sportplätze für Sportvereine und Schulen bleibt unberührt.</p>	
Ausnahmen	<p>§ 10 Ausnahmen (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind. (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sie können befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.</p>	<p>§ 8 Ausnahmen (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind. (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sie können befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.</p>
Ordnungswidrigkeiten	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3- 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt. (2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. (4) Der anliegende Verwarn- und Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3- 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. (3) Der anliegende Verwarn- und Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.</p>

Inkrafttreten und Geltungsdauer	§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.
---------------------------------	--	---